

BU-Infektionsklausel: Barmenia „punktet“ mit Übersicherungsversprechen

Bedingungswettbewerb falsch verstanden – Barmenia „verwöhnt“ Ihre BU-Kunden mit Leistungsversprechen, die am Sinn des BU-Versicherungsschutzes vorbeigehen

von Martin Seichter

Die Infektionsklausel ist sicherlich nicht das wichtigste Leistungsmerkmal einer guten BU. Als Werbemittel wird diese Klausel aber gerne von den Versicherern eingesetzt, da diese Erweiterung kaum etwas kostet. Wenn die Risikosituation des Kunden den Einschluss einer Infektionsklausel für sinnvoll erscheinen lässt und vom Kunden gewünscht wird, ist die, von der Barmenia im Rahmen ihrer SoloBU (Stand 01.2017) angebotene Infektionsklausel, eine der Besten des aktuellen BU-Marktes. Doch die Kombination mit weiteren Leistungszusagen des Tarifes führt zu einem Leistungsversprechen, das mit sinnvollem Ersatz von langandauerndem gesundheitsbedingtem Einkommensverlust nicht mehr viel zu tun hat: Unterstellen wir, der Versicherte in o.g. Tarif der Barmenia wäre Angestellter und wegen Infektionsgefahr für andere Personen von der zuständigen Behörde ab dem 30.05. mit einem vollständigen Tätigkeitsverbot über eine ununterbrochene Dauer von 7 Monaten „belegt“ worden und übt während dieser Zeit auch keine (andere) Berufstätigkeit aus. Dann liegt nach § 2Abs. 1 Abschnitt „Berufsunfähigkeit infolge Infektionsgefahr“ Berufs-

unfähigkeit vor. Unterstellen wir weiter, dass das Tätigkeitsverbot von der Behörde nach sieben Monaten zum 31.12. des gleichen Jahres aufgehoben wird und der Versicherte dann wieder voll erwerbstätig ist.

Die Barmenia muss dem Versicherten im zuvor beschriebenen Fall **16 BU -Monatsrenten** zahlen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 7 Monatsrenten**, während des Tätigkeitsverbotes (nach § 2Abs. 1 Abschnitt „Berufsunfähigkeit infolge Infektionsgefahr“)
- + 3 Monatsrenten** (als Nachleistung nach § 174 (2) VVG)
- + 6 Monatsrenten** als Wiedereingliederungshilfe (nach § 1 Absatz 5)

Der Versicherte erhält während des Tätigkeitsverbotes folgende Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG:

- 1. bis 6. Woche Entschädigung in Höhe des vollen Verdienstaufalles (100% des Nettoeinkommens)
- ab der 7. Woche Entschädigung in Höhe des Krankengeldes (gemäß § 47 Abs. 1 SGB V)

Nach dem Ende des Tätigkeitsverbotes erhält der Versicherte wieder sein volles Gehalt vom Arbeitgeber. Da tröstet es die Versichertengemeinschaft wenig, dass der Versicherer die zusätzliche Beitragsbefreiung „nur“ für 10 Monate finanzieren muss.



Kurzcheck Wohngebäude- versicherung Rhion Versicherung AG

Mit dem neuen Tarif „Wohngebäude – Premium“ mit Stand 05.2017 ist es Rhion gelungen, eine Bewertung mit „Bronze“ im Rahmen des aktuellen Ratings zu erreichen.
Zu beachten ist, dass Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes auf und außerhalb des Grundstücks nur dann bis 20.000 Euro anstatt bis 10.000 Euro reguliert werden, wenn innerhalb von 10 Jahren vor Schadeneintritt eine bestandene Druckprüfung nachgewiesen werden kann.

| Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif „Wohngebäude – Premium“: |
|--|
| • Optionale Allgefahrdeckung mit 250 Euro Selbstbehalt |
| • Versicherte Kosten bis zu 100% über die Versicherungssumme hinaus |
| • Bis zu 10.000 Euro für die Wiederherstellung von Gartenanlagen durch Brand, Blitzschlag, Leitungswasser oder Sturm |
| • Mietausfall oder Mietwert für zu Wohnzwecken genutzte Räume bis zu 36 Monate |
| • Mietausfall für gewerblich genutzte Räume bis zu 36 Monate |
| Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif „Wohngebäude – Premium“: |
| • Kein Regressverzicht bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden des Repräsentanten |
| • Kein Versicherungsschutz für Schäden durch Anprall / Absturz unbemannter Flugkörper |
| • Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen erst ab einer Schadenhöhe von mindestens 20.000 Euro |



Kurzcheck Hausratversicherung GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

Seit Oktober 2016 ist die GVO mit ihrer aktuellen Hausratversicherung mit den Leistungsvarianten VIT und TOP-VIT als Versicherungssummen- bzw. Quadratmetermodell am Start.

| Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif TOP-VIT: |
|---|
| • Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, grob fahrlässiger Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten jeweils bis zur Versicherungssumme |
| • Unterversicherungsverzicht bei Kleinschäden bis 3.000 Euro |
| • Vorübergehend unbewohnte Wohnungen bis 180 Tage |
| • Optionale Best-Leistungsgarantie mit beiderseitigem Sonderkündigungsrecht |
| • Bedingungs-differenzdeckung für bis zu 12 Monate |
| • Mitversicherung unbenannter Gefahren mit Einschränkungen und SB |
| • Versicherungsschutz bei unklarer Zuständigkeit im Rahmen eines Versichererwechsels |
| • Verzicht auf Mindestwindstärke bei wetterbedingten Luftbewegungen. Außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück gilt allerdings Versicherungsschutz erst ab Windstärke 8)bis 10.000 Euro mit 100 Euro Selbstbehalt). |
| Fehlende oder eingeschränkte Leistungen des Tarifs Premium in der Auswahl |
| • Abweichend von der bedingungsseitigen GDV-Garantie werden auch Telefonkarten als Wertsachen gezählt. Wertsachen sind generell bis 30% der Versicherungssumme versichert, davon Bargeld innerhalb von Wertschutzschränken bis 10.000 Euro, darüber hinaus nur bis 2.500 Euro |
| • Beidseitiges Sonderkündigungsrecht von einem Monat für eine optional mitversicherte Best-Leistungsgarantie bzw. von drei Monaten für die Mitversicherung unbenannter Gefahren |